

BVGer F-2064/2023 vom 2. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2064_2023

FR: TAF F-2064/2023 du 2 mai 2023

IT: TAF F-2064/2023 del 2 maggio 2023

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Beschwerde hin selbständig anfechtbare Zwischenverfügungen des SEM betreffend Kantonszuweisung und Kantonswechsel (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 107 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG oder das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Entscheide über die Zuweisung der asylsuchenden Person an einen Kanton oder über einen Kantonswechsel können gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie (vgl. Art. 13 Abs. 1 BV; Art. 8 Ziff. 1 EMRK; siehe ferner BVGE 2009/54 E. 1.3.1; 2008/47 E. 1.2, E. 1.3.2 f.). Der Beschwerdeführer rügt in vertretbarer Weise eine Verletzung dieses Grundsatzes und beantragt die Zuweisung in den Kanton Y. _____, dem Wohnort seiner Partnerin.

E. 1.4

Da der Beschwerdeführer als Verfügungsadressat zudem zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 48 VwVG), ist auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (vgl. Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Beschwerde erweist sich - wie im Folgenden zu zeigen ist - als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311), wobei das SEM bei der Verteilung bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden und

besonders betreuungsintensive Fälle berücksichtigt (Art. 22 Abs. 1 AsylV 1).

E. 3.2

Eine nachträgliche Änderung des Zuweisungsentscheids, der sogenannte Kantonswechsel, wird vom SEM nur bei Zustimmung beider beteiligter Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden oder anderer Personen verfügt (Art. 22 Abs. 2 AsylV 1). Angefochten werden kann dieser Entscheid nur noch mit der Begründung, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 27 Abs. 3 AsylG, siehe E. 1.3 hiervor).

E. 3.3

Der Begriff der «Einheit der Familie» gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG wird im Asylgesetz einheitlich verwendet und entspricht dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK (BVG 2008/47 E. 4.1). Er umfasst die Kernfamilie, also die Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen sowie deren minderjährige Kinder (vgl. Art. 1a Bst. e AsylV 1). Nach der Rechtsprechung ergibt sich ein völkerrechtlicher Anspruch auf Familiennachzug aus Art. 8 EMRK bei einer kinderlosen Konkubinatsbeziehung nur, wenn eine lang dauernde und gefestigte Partnerschaft vorliegt und die Heirat unmittelbar bevorsteht (BGE 144 I 266 E. 2.5 m.w.H.). Dieser Grundsatz gilt im Bereich der Kantonszuweisung beziehungsweise des Kantonswechsels sinngemäss.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt auf Beschwerdeebene vor, er und seine im Kanton Y. _____ wohnhafte Partnerin führten eine ernsthafte Beziehung und beabsichtigten zu heiraten, sobald «alle Dokumente aus Russland da seien». Seine Partnerin sei zudem seit sieben Wochen schwanger und er wolle in dieser Zeit für sie da sein. Angesichts der Schwangerschaft sei dem Kantonswechselgesuch zuzustimmen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer und seine Partnerin lernten sich gemäss eigenen Angaben im Juli 2022 auf einer Onlineplattform kennen. Im Rahmen der vorinstanzlichen Sachverhaltsabklärungen gaben sie weiter an, seit August 2022 offiziell ein Paar zu sein und sich gegenseitig in verschiedenen Bereichen zu unterstützen (Deutsch lernen, Behördenkontakt, Haushalt, Ausbildung). Die Beziehung dauerte demnach bis zum heutigen Zeitpunkt insgesamt knapp zehn Monate. Aktengemäss kann vorliegend zwar auf regelmässige Kontakte zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Partnerin sowie auf die Übernahme einer gewissen Verantwortung füreinander geschlossen werden, eine lang dauernde und gefestigte Partnerschaft im Sinne der zitierten Rechtsprechung liegt jedoch nicht vor (vgl. hiervor E. 3.2; Urteil des BVGer F-1359/2022 vom 13. April 2022 E. 5). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die Heirat unmittelbar bevorstehe, ist sodann festzustellen, dass das Paar aktuell (noch) nicht zivilrechtlich verheiratet ist und aus den vorliegenden Akten auch kein konkretes Datum hervorgeht, wann die Ehe tatsächlich geschlossen werden soll. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Partnerin des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung angeblich in der siebten Woche schwanger gewesen sei, zumal der Beschwerdeführer die in Aussicht gestellte ärztliche Bestätigung der geltend gemachten Schwangerschaft schuldig blieb. Ungeachtet dessen hat die Konkubinatsbeziehung zum aktuellen Zeitpunkt aber ohnehin (noch) als kinderlos zu gelten.

E. 5

Folglich verletzt die angefochtene Verfügung den Grundsatz der Einheit der Familie nicht, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Es steht dem Beschwerdeführer aber offen, bei der Vorinstanz zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Gesuch um Kantonswechsel einzureichen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig, indes ist mit Blick auf die konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 a.E. VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 7

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.